



Ausländische Abschlüsse und Grade

Diese Regelungen gelten nur in Nordrhein-Westfalen!

Die Befugnis zur Führung akademischer Grade ist in § 69 Hochschulgesetz geregelt; diese Vorschrift finden Sie auf Seite 4 dieses Hinweisblattes. Grade in diesem Sinne sind die Bezeichnungen, die man zum Abschluss eines Studiums bekommt (z.B. „Diplom-Chemikerin [Dipl.-Chem.]“, „Bachelor of Arts [BA]“, „Master of Science [MSc]“, „Doctor Medicinae [Dr. med.]“), aber u.U. auch Ehrentitel und andere Bezeichnungen, die von einer Hochschule verliehen werden (z.B. „Doctor juris honoris causa [Dr. jur. h.c.]“).

Das Zustimmungsverfahren zum Führen im Ausland erlangter akademischer Grade ist ab dem 1. Januar 2005 weggefallen. Von hier aus werden also keine Einzelfallentscheidungen (Verwaltungsakte) mehr getroffen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Die inhaltlichen Anforderungen an die Führbarkeit sind diese:

- Die verleihende Institution muss nach dem Recht des Herkunftslandes eine anerkannte Hochschule sein. Der Grad muss aufgrund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von der Hochschule verliehen worden sein. Damit ist insbesondere die Führung von Graden unzulässig, die als Gegenleistung für eine finanzielle Zuwendung verliehen wurden.
- Bei der Führung des Grades muss die verleihende Institution in Klammern angeführt werden (z.B. "Master of Arts (Harvard University)"). Bei Abschlüssen aus der EU braucht der Hochschulname nicht mit angegeben zu werden.
- Grade aus fremden Schriftarten darf man in die lateinische Schrift übertragen. Man darf die im Herkunftsland zugelassene Abkürzung führen sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzufügen. Informationen zu anerkannten Hochschulen, ausländischen Abschlüssen, deren Übersetzung und Abkürzung finden Sie insbesondere in der Datenbank Anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – www.anabin.de –. Diese Zentralstelle ist als Teil des Sekretariats der Kultusministerkonferenz eine Einrichtung der Länder.

- Bestimmte ausländische Doktorgrade können in der Form "Dr." mit Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Einzelheiten dazu finden Sie in der Verordnung über die Führung von akademischen Graden – http://www.innovation.nrw.de/objekt-pool/download_dateien/hochschulen_und_forschung/doktorverordnung20081.pdf
- Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden inländischen Grad ist nicht zulässig.
- Förmliche Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die ein Wissenschaftsministerium eines Bundeslandes nach früherem Recht erteilt hat, behalten ihre Gültigkeit.

Weitere Hinweise:

1. § 69 Hochschulgesetz regelt nur die Befugnis zur Führung eines Grades, nicht aber die Frage, was ein bestimmter ausländischer Grad im Vergleich zu einem bestimmten deutschen Grad "wert" ist. Dazu erteilt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen auf Antrag eine ausführliche Bescheinigung. Einzelheiten dazu unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>
2. Sofern es um Befugnisse zur Ausübung bestimmter Berufe geht, ist das Sache der für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Stellen (z.B. Industrie- und Handelskammern, Ärzte- und Ingenieurkammern).
3. Es lässt sich oft auch nicht ohne weiteres sagen, ob ein bestimmter ausländischer Studienabschluss an deutschen Hochschulen zu einem bestimmten weiterführenden Studium berechtigt. Dies muss im Einzelfall vom zuständigen Prüfungsamt der Hochschule entschieden werden.
4. Das Ministerium stellt auf Antrag förmliche Bescheinigungen über die Führbarkeit ausländischer Grade aus. Hierfür wird eine Gebühr von 70 Euro erhoben. Die Bescheinigung enthält die Angabe der Inhaberin oder des Inhabers des Grades, die Angabe der in Nordrhein-Westfalen führbaren Form des Grades und den Hinweis, dass die besuchte Bildungseinrichtung nach dem Recht des Herkunftslandes eine staatlich anerkannte Hochschule ist. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist nur möglich, wenn Sie uns vorher eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses mit beglaubigter Übersetzung übersenden. Nach der Bearbeitung erhalten Sie den fälligen Gebührenbescheid. In einer solchen Bescheinigung wird kein deutscher akademischer Grad wiedergegeben, sondern klarstellend bescheinigt, wie ein bestimmter Grad in Nordrhein-Westfalen geführt werden darf. Postanschrift für diesen Antrag: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, z. Hd. Herrn Floßdorf, 40190 Düsseldorf.

GESETZ ÜBER DIE HOCHSCHULEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HOCHSCHULGESETZ – HG –)

IN DER FASSUNG DES HOCHSCHULFREIHEITSGESETZES (HFG) – HFG-vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) – DAS GESETZ IST MIT WIRKUNG 1. JANUAR 2007 IN KRAFT GETRETEN.

§ 69

Verleihung und Führung von Graden

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechsellähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der

Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 2 bis 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 und 5 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 36 Abs. 2 oder § 36 Abs. 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.